

*Verkehr*

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 430.016/2-IV/3-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf einer KFG- und einer
KDV-Novelle, betreffend das
Fahrschulwesen

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: MR Dr. Grubmann
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. DW 9393
od. 75 65 01

Dem / Der

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Rechnungshof
14. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
15. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
16. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
17. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
18. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
19. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
20. Herrn Landeshauptmann von Tirol
21. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
22. Herrn Landeshauptmann von Wien
23. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
24. Parlamentsdirektion
25. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt

Gesetzesentwurf	
Zl.	65-GE/1987
Datum	23.9.87
Verteilt	28. SEP. 1987 <i>Mullhammer</i>

A. Klausgraber

26. Österreichische Statistische Zentralamt
27. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
29. Vereinigung Österreichischer Industrieller
30. Österreichischen Arbeiterkammertag
31. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag
34. Bundes-Ingenieurkammer
35. Österreichische Ärztekammer
36. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
38. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
39. Kuratorium für Verkehrssicherheit
40. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club
41. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
42. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
43. Österreichischen Städtebund
44. Österreichischen Gemeindebund
45. Österreichische Normungsinstitut
Leopoldgasse 4, 1021 Wien
46. Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien
47. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
Lenaugasse 17, 1080 Wien
48. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA
Assistent d. techn. Vorstandsabteilung
Steyr-Daimler-Puch AG
Kärntner Ring 7, 1010 Wien /Postfach 62
49. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Franz MLINAR
Knecht Filterwerk GmbH
9143 St.Michael ob Bleiburg

50. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard BRUNNER
Österreichische Automobilfabrik -
ÖAF - Gräf & Stift AG
Carlbergergasse 40-42, 1230 Wien
51. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Ludwig BREIT
Grinzinger Straße 149, 1190 Wien
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundesgremialvorsteher
Komm.Rat Karl BASCH
Grillparzerstraße 27, 2344 Maria Enzersdorf
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Landtagsabgeordneten
Komm.Rat Georg BÖHM
Transportunternehmer
Untere Hauptstraße 22, 7100 Neusiedl/See
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Fachverbandsvorsteher
Komm.Rat Günther STREITER
Zwieselstein 4, 6450 Sölden
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Wilhelm BÖHM
Bräunerstraße 3, 1010 Wien
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Adolf KERSCHBAUM
Fa. Schenker & Co AG
Hoher Markt 12, 1010 Wien
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Laurenz BODINGER
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

59. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Sekretär Alois STIDL
St. Michaelg. 11-15, Bl. 9, Haus 53, 1210 Wien
60. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA
Fa. Semperit AG
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
61. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Hans SCHÖDL
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
62. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC
Fahrschulinhaber
Hirschengasse 1, 1060 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Helmut PRENNER
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Josef EISNER
Fa. Mobil-Oil-Austria AG
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundessektionsobmannstellvertreter
Präsident Komm.Rat Karl RAML
Reisebüro Josef RAML
Landstraße 76, 4020 Linz
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Rainer TRYBUS
Verkehrspolitische Abteilung der Bundeswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Franz GEIGER
Löwelstraße 16, 1010 Wien

68. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12, 1010 Wien
69. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Werner MUHM
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Rudolf Zellerergasse 50-52, Stg. 8, 1230 Wien
71. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Hofrat Dr. Alois DRAGASCHNIG
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
72. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Frau Dr. Elisabeth KUNST
Adalbert Stifter Straße 65, 1200 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Abgeordneten zum Nationalrat
Ing. Hans HOBL
Mateottiplatz 2/36, 1160 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung "Rechtsdienste"
Schubertring 3, 1010 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Dkfm. Michael BOGNER
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Dr. Klaus J. HÖFNER
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

77. Österreichische Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV)
An der Hülben 4/I/6, 1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt den Entwurf einer KFG-Novelle und einer KDV-Novelle, beide das Fahrschulwesen betreffend. Es wird ersucht, zu der KFG-Novelle bis 20. Oktober 1987 und zu der KDV-Novelle bis 15. Dezember 1987 Stellung zu nehmen.

Diese beiden Novellierungsentwürfe sollen unabhängig von den allgemeinen in Vorbereitung stehenden Novellen zum Kraftfahrzeuggesetz und zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung begutachtet werden; das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr behält sich vor, sie allenfalls in die allgemeinen Novellen einzugliedern. Es ist aber jedenfalls beabsichtigt, Art. I Z. 2, 6 und 7 (betrifft § 108 und § 108 a) der beiliegenden KFG-Novelle schon in die geplante Regierungsvorlage einer 12. (bisher 11.) KFG-Novelle aufzunehmen.

Zur Erleichterung der Bearbeitung im ho. Bundesministerium wird gebeten,

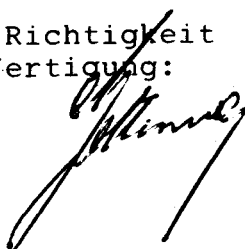
- a) die do. Stellungnahme zu den einzelnen Novellen getrennt auf gesonderten, bloß einseitig beschriebenen Blättern zweifach abzugeben und
- b) Wünsche und Anregungen zu den allgemeinen KFG- bzw. KDV-Novellen ebenfalls getrennt auf gesonderten bloß einseitig beschriebenen Blättern zweifach anher mitzuteilen.

Wien, am 11. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. W E B E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



V O R B L A T T
=====

PROBLEM:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1987, Zl. G 174/86-8, § 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 betreffend die Bedarfsprüfung im Verfahren zur Erteilung einer Fahrschulbewilligung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1988 in Kraft.

ZIEL:

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 an die durch das VfGH-Erkenntnis gegebene neue Rechts- und Sachlage.

INHALT:

Novellierung des XI. Abschnittes des Kraftfahrgesetzes 1967, der die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern regelt.

ALTERNATIVEN:

Ersatzloses Außerkrafttreten der als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes.

KOSTEN:

Keine unmittelbaren Kosten; bei Errichtung der in der Verordnungs-Ermächtigung des § 116 Abs. 7 vorgesehenen zentralen Ausbildungsstätte werden Kosten in derzeit nicht genau bestimmbarer Höhe erwachsen.

KFG-Novelle betreffend das Fahrschulwesen

E n t w u r f

.... Bundesgesetz vom, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (.... Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr., wird geändert wie folgt:

1. *) Im § 70 Abs. 3 wird als erster Satz eingefügt:
"Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, B oder C dürfen die praktische Lenkerprüfung nur ablegen, wenn sie das im § 122 Abs. 1 lit.d angeführte Mindestmaß an Ausbildung nachweisen; dies gilt jedoch nicht für Bewerber, die gemäß § 119, § 120 oder § 122a ausgebildet wurden."
2. *) Im § 108 lautet der Abs. 1:
"(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig."
3. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz entfallen die Worte "bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen."

*) gleichlautend mit dem Entwurf einer 11. KFG-Novelle; zur Begutachtung versendet mit Schreiben vom 25.3.1987, Zl. 430.012/3-IV/3-87.

4. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz tritt an die Stelle der Zahl "24." die Zahl "30."
5. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
"§ 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß."
6. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte "oder entgeltliche Weiterbilden".
7. *) Nach dem § 108 wird eingefügt:
"§ 108a. Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung
(1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur aufgrund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderlich Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden."
8. Im § 109 Abs. 1 hat die lit.a zu lauten:
"a) österreichische Staatsbürger sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben,".

*) gleichlautend mit dem Entwurf einer 11. KFG-Novelle; zur Begutachtung versendet mit Schreiben vom 25.3.1987, Zl. 430. 012/3-IV/3-87.

9. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit.g die Worte "und die" durch einen Beistrich ersetzt, und lit.h lautet:
"h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit.e angeführten Diplome drei Jahre lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und die"

10. Im § 109 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

"i) noch keine Fahrschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen."

11. Im § 109 entfällt der Abs. 5.

12. Im § 110 entfällt der Abs. 3.

13. Im § 111 lautet der Abs. 1:

"(1) Vor der Erteilung der Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) oder ihrer Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen hat der Landeshauptmann der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

14. Im § 111 lautet der Abs. 3:

"(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten Abs. 1 und 2 sowie § 110 sinngemäß."

15. Im § 112 entfällt der Abs. 2.

16. Im § 112 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle der Worte "Betriebs- und Hilfsbremsanlage" das Wort "Betriebsbremsanlage".

17. § 113 lautet:

"Leitung der Fahrschule

§ 113. (1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu führen und darf nur aus in seiner Person gelegenen Gründen einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, anstellen. Gilt die Fahrschulbewilligung nach dem Tod des Fahrschulbesitzers für den Ehegatten oder für Nachkommen ersten Grades weiter, so haben diese den Tod dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

(2) Ein Fahrschulleiter ist anzustellen, wenn

- a) der Fahrschulbesitzer durch eine längerdauernde Krankheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu führen, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
- b) eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person angestellt werden, bei der die im § 109 Abs. 1 lit. a bis h angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten.

(4) Die Anstellung zum Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

18. Im § 114 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird.“

19. Im § 114 Abs. 5 lautet die lit.d:

"d) von dem in Aussicht genommenen Ort **aus keine bestehende Fahrschule leicht erreicht werden kann.**"

20. Im § 114 lautet der Abs. 6:

"(6) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule hat der Landeshauptmann der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

21. § 115 lautet:

"Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes

§ 115. (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

- 6 -

(2) Die Fahrschulbewilligung kann ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen entzogen werden, wenn ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder die im § 110 Abs. 1 lit.a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.

(4) Nach der Entziehung einer Fahrschulbewilligung können bereits begonnene Kurse bis zu ihrem ordnungsgemäßen Abschluß weitergeführt werden, wenn hiefür ein geeigneter Leiter angestellt und die Anstellung bewilligt wurde."

22. Im § 116 lautet der Abs. 6:

"(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit.b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit.b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn sich diese Personen auf die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) vorbereiten. Die Berechtigung ist entsprechend zu befristen und darf nur in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden."

23. Im § 116 lautet der Abs. 7:

"(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung/^{und Weiterbildung} von Fahrschullehrern festgesetzt werden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann auch eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen ^{und zur Weiterbildung} Ausbildung/einrichtungen. In diesem Fall kann der Besuch dieser Ausbildungsstätte für Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden."

24. Im § 117 lautet der Abs. 2:

"(2) § 116 Abs. 7 gilt sinngemäß."

25.*^{*)} Im § 122 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgender Text:

- "Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber
- a) das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens zwei Monaten erreichen wird,
 - b) verkehrszuverlässig (§ 66) ist,
 - c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist und
 - d) ein Mindestmaß an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule nachweist.

Durch Verordnung ist das in lit.d angeführte Mindestmaß an Ausbildung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen."

^{)} gleichlautend mit dem Entwurf einer 11. KFG-Novelle; zur Begutachtung versendet mit Schreiben vom 25.3.1987, Zl. 430. 012/3-IV/3-87.

- 8 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. März 1988 in Kraft.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

KDV-Novelle betreffend das Fahrschulwesen

E n t w u r f

... Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 1987, mit der die Kraftfahrgegesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (... Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgegesetzes 1967, BGBl.Nr. 267, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrgegesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl.Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl.Nr., wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 64 wird eingefügt:

"Ausstattung einer Fahrschule

§ 64 a. (1) Der theoretische ^{Fahrschul}unterricht darf, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug besteht, nur in geschlossenen Räumen erteilt werden. Hiefür müssen im Sinne des § 110 Abs. 2 lit. a KFG 1967 mindestens ein Vortragssaal und ein kleinerer Unterrichtsraum für die Abhaltung von Unterricht für kleine Gruppen vorhanden sein. Vortragssaal und Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Auf die örtlich geltenden Schulbauordnungen ist sinngemäß Bedacht zu nehmen.

(2) Für die Durchführung von Fahrübungen, wie Rückwärtsfahren, Umkehren, Einfahren in Parklücken, muß ein geeigneter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 1000 m² verfügbar sein.

(3) Für den theoretischen Unterricht müssen mindestens folgende Lehrmittel ständig zur Verfügung stehen:

1. für den Unterricht im Sinne des § 70 Abs. 2 lit. a KFG 1967:

1.1 eine Schreibtafel oder eine Magnettafel, die als Schreibtafel benützt werden kann,

1.2 Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, wie Begriffsbestimmungen, Verkehrszeichen, Fahrregeln, Unfallkunde, sowie zur statischen und dynamischen Darstellung von Verkehrsvorgängen und Verkehrsabläufen,

1.3 ein Modell einer Verkehrsampel;

2. für den Unterricht im Sinne des § 70 Abs. 2 lit. b KFG 1967:

2.1 Lehrmodelle und Anschauungsmaterial der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach der Gruppe der Lenkerberechtigung:

2.1.1 Gruppe A: über den Aufbau eines Kraftrades und über die Funktion von Zwei- und Viertaktmotoren, ferner ein Reifenschnittmodell sowie ein Muster der geeigneten Bekleidung.

2.1.2 Gruppe B: ein dem Stand der Technik entsprechendes Lehrfahrgestell eines Kraftwagens, an dem Beschaffenheit und Funktion von einer hydraulischen Zweikreisbremsanlage mit Unterdruckbremsverstärker (Scheiben- und Trommelbremse), der Fahrzeugbeleuchtung, der elektrischen Anlage (Batterie, Keilriemen, Lichtmaschine), der Lenkung, der Stoßdämpfer, der Kraftübertragung, eines Benzin- und eines Dieselmotors, sowie eines Katalysators demonstriert werden können.

Für einzelne dieser Fahrzeugteile können auch gesonderte Modelle vorhanden sein; ferner muß ein Reifenschnittmodell vorhanden sein.

- 2.1.3 Gruppe C, D und E: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial über den Aufbau eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges, eines Anhängers und eines Sattelanhängers bzw. eines Omnibusses, mit dem die Beschaffenheit und Funktion aller für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wesentlichen Teile demonstriert werden können, insbesondere eines Dieselmotors, einer Einspritzpumpe, einer Anhängervorrichtung, einer Sattelkupplung, einer Zweileitungs-Zweikreis-Druckluftbremsanlage, eines Turboladers und der Ladeluftkühlung. Ferner muß ein Reifenschnittmodell vorhanden sein.
- 2.1.4 Gruppe F: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial über einen Dieselmotor, eine Einspritzpumpe, eine Anhängervorrichtung und eine Zweileitungs-Zweikreis-Druckluftbremsanlage.
- 2.2 Kraftfahrzeugzubehör, wie Schneeketten, Wagenheber und
- 2.3 Anschauungsmaterial für den Unterricht über das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren, insbesondere über den Anhalteweg, das Fahren auf Sicht, halbe Sicht und Gefahrensicht, den Überholweg, die Partnerkunde (Blicktraining), die Tages-, Straßen- und Wetterkunde, die Gefahren und Auswirkungen einer Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtgifte, die Fahrphysik und physikalische Gesetzmäßigkeiten und das richtige Bremsen.

Als Anschungsmaterial können wahlweise Wandtafeln, Folien zur Tageslichtprojektion, Diapositive oder Filme, insbesondere Videofilme benützt werden.

(4) Für Fahrschulkurse außerhalb des Standortes der Fahrschule gilt Abs. 1 zweiter und dritter Satz mit der Maßgabe, daß nur ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen muß; Abs. 1 vierter Satz ist nicht anzuwenden.

Lehrplan für die theoretische und die praktische Ausbildung durch eine Fahrschule

§ 64 b. (1) Dem Fahrschüler sind durch den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung in der Fahrschule jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die es ihm ermöglichen, sich mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr vorschriftsgemäß, sicher und umweltbewußt zu verhalten und die ihn in die Lage versetzen, die angestrebte Lenkerberechtigung zu erwerben.

(2) Der theoretische Unterricht für alle Gruppen von Lenkerberechtigungen hat nach dem in der Anlage 10a enthaltenen Lehrplan

im Ausmaß der dort jeweils angegebenen Mindestunterrichtszeiten zu erfolgen. Er hat durch Lehrvorträge zu erfolgen. Die Vorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch an Hand geeigneten Anschungsmaterials und geeigneter Modelle zu ergänzen.

(3) Eine Unterrichtseinheit für den theoretischen Unterricht umfaßt 50 Minuten Unterricht. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können, insbesondere aus pädagogischen Gründen, ohne Auswirkung auf die Gesamtanzahl auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten einzuhalten ist. Der Lehrstoff gemäß Abs. 2 ist auf mindestens 50 Un-

terrichtseinheiten aufzuteilen. Diese sind möglichst gleichmäßig auf mindestens vier Wochen zu verteilen.

(4) Die praktische Ausbildung hat zu erfolgen:

1. für ^{die Gruppe A auf einem}Motorrad nach dem in der Anlage 10b enthaltenen Ausbildungsplan,
2. für die Gruppe B nach dem in der Anlage 10c enthaltenen Ausbildungsplan.

Die praktische Ausbildung hat durch ^{Lenken eines Kraftfahrzeuges} unter Aufsicht eines Besitzers eines Fahrlehrerausweises zu erfolgen. Sie hat jedenfalls Fahrten auf der Autobahn, Nachtfahrten und Fahrten im Ortsgebiet mit starkem Verkehr (städtisches Gebiet) zu umfassen.

(5) Eine Unterrichtseinheit für die praktische Ausbildung darf nicht länger als 50 Minuten dauern. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von ~~zehn~~ ^{zwei} Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können, insbesondere aus pädagogischen Gründen, ohne Auswirkung auf die Gesamtanzahl auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens ~~zwei~~ ^{zwei} Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten ~~einzuhalten~~ ^{ist}. Der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z. 1 ist auf mindestens ~~zehn~~ ^{zwei} Unterrichtseinheiten, der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z. 2 ist auf mindestens 20 Unterrichtseinheiten aufzuteilen. Pro Tag dürfen ^{beim Lenken eines Kraftfahrzeuges} Schüler/nicht mehr als ~~zwei~~ ^{zwei} Unterrichtseinheiten vermittelt werden. Mit der praktischen Ausbildung für die Gruppe C darf erst nach Abschluß der Ausbildung für die Gruppe B begonnen werden.

(6) Die in den Abs. 3 und 5 angegebene Mindestanzahl der Unterrichtseinheiten kann unterschritten werden, wenn der Fahrschüler auf Grund einer bereits abgelegten Lenkerprüfung entsprechende Vorkenntnisse glaubhaft macht. Ob und in welchem Ausmaß solche Vorkenntnisse vorliegen, hat der Fahrschulbesitzer (Fahrschulleiter) vor Beginn der Ausbildung festzustellen.

(7) Der Ausbildungsgang einschließlich einer etwaigen Berücksichtigung von Vorkenntnissen samt Begründung ist für jeden Fahrschüler in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten; diese Aufzeichnungen sind ein Jahr lang ^{nach Abschluß der Ausbildung} aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(8) Bei einer Übertretung der Abs. 1 bis 7 ist ^{auch} ein Verfahren zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 einzuleiten.

Ausbildung von Fahrschullehrern

§ 64 c. (1) Zweck der Ausbildung ist es, dem Fahrschullehrer die Kenntnisse zu vermitteln, die für ihn zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung notwendig sind.

(2) Die Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 2 ^{auf Antrag} ist/zu erteilen, wenn der Bewerber über

1. geeignetes Fachpersonal,
 2. geeignete Räumlichkeiten im Sinne des § 64 a Abs. 1,
 3. Lehrmittel im Sinne des § 64 a Abs. 2 und
 4. Schulfahrzeuge im Sinne des § 63 a und des § 63 b Abs. 2
- verfügt.

(4) Die Ausbildung hat unter der Aufsicht und Verantwortung eines Ausbildungsleiters zu erfolgen. Zum Ausbildungsleiter darf nur bestellt werden wer

1. eine Fahrschullehrerberechtigung der angestrebten Gruppen besitzt,
2. die Voraussetzungen ^{Abs. 3} eines Fahrschulleiters (§ 113/KFG 1967) erfüllt und
3. über besondere pädagogische Kenntnisse in der Erwachsenenbildung verfügt.

(5) Für Fachvorträge müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. je ein Vertreter der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. eine rechtskundige Person,
3. eine Person, welche die im § 28 a Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b angeführten Voraussetzungen erfüllt,

4. ein Absolvent der Fachrichtung Psychologie einer Universität mit verkehrspsychologischen Kenntnissen und Erfahrungen, die an einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erworben wurden, und
5. ein Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung, der während der der Einbringung des Antrages gemäß Abs. 3 unmittelbar vorangehenden fünf Jahre hauptberuflich in einer Fahrschule unterrichtet hat.

Die in Z. 1 bis 5 genannten Personen müssen im Besitz einer Lenkerberechtigung für die Gruppe B sein. Wenn eine Lehrkraft mehrere der in Z. 1 bis 5 angeführten Anforderungen erfüllt, kann sie für die betreffenden Fachvorträge allein zur Verfügung stehen.

(6) Die Ermächtigung ist jeweils auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung ^{noch} vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Erteilung vor dem Ablauf der Frist weggefallen sind.

(7) Die Ausbildung darf nur durch das Fachpersonal erfolgen. Sie hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen und nach Maßgabe der Lehrinhalte und Stundenanzahl mindestens 360 Unterrichtseinheiten, davon mindestens 60 Unterrichtseinheiten praktische Ausbildung, zu dauern. Eine Unterrichtseinheit umfaßt 50 Minuten Unterricht. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können, insbesondere aus pädagogischen Gründen, ohne Auswirkung auf die Gesamtanzahl auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten einzuhalten ist. Das Erreichen der einzelnen Lehrziele ist durch ausbildungsbegleitende Lernkontrollen festzustellen.

(8) Wenn eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung eingerichtet ist, hat der Abschluß der Ausbildung im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten an dieser Ausbildungsstätte zu erfolgen.

(9) Die theoretische Ausbildung hat durch Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Die Vorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch an Hand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle, zu ergänzen.

(10) Die praktische Ausbildung hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung, durch Mitfahren bei Schulfahrten und durch probeweises Erteilen von praktischem Unterricht unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung zu erfolgen.

(11) Die Ausbildung zum Fahrschullehrer hat entsprechend der angestrebten Gruppe nach dem Lehrplan gemäß Anlage 10 d im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen.

(12) Über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung zum Fahrschullehrer ist eine Bestätigung auszustellen. Die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118 KFG 1967) darf nur abgenommen werden, wenn diese Bestätigung vorgelegt wird.

Ausbildung von Fahrlehrern

§ 64 d. § 64 c über die Ausbildung von Fahrschullehrern ist auf die Ausbildung von Fahrlehrern sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Abschnitte 13 und 14 (Pädagogik II und Unterrichtsübungen) gemäß Anlage 10 d.

2. Dem § 65 wird angefügt:

"(5) Der Prüfungsstoff hat die im Lehrplan gemäß Anlage 10 d angeführten Gebiete zu umfassen."

3. Nach dem § 65 wird eingefügt:

"Lenkerausbildung in Lehranstalten
und bei öffentlichen Dienststellen"

§ 65 a. Für die Lenkerausbildung gemäß §§ 119 und 120 KFG 1967 gilt § 64 b sinngemäß.

Übungsfahrten

§ 65 b. (1) Das im § 122 Abs. 1 lit. d KFG 1967 angeführte Mindestmaß an Ausbildung hat 14 Unterrichtseinheiten für die theoretische und neun Unterrichtseinheiten für die praktische Ausbildung zu umfassen; § 64 b Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die im Abs. 1 angeführte ^{theoretische} Ausbildung hat zu umfassen die Lehrinhalte gemäß Anlage 10 a

1. Kapitel I Abschnitte 3, 6, 7, 11, 12 und 20,
2. Kapitel II Abschnitte 2 und 3.

(3) Die im Abs. 1 angeführte praktische Ausbildung hat die Lehrinhalte gemäß Anlage 10 b Z. 1 bis 3 zu umfassen.

Lehrfahrten

§ 65 c. (1) Die im § 122 a Abs. 2 KFG 1967 angeführte Bewilligung darf nur Personen erteilt werden, die

- a) das 28. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nachweisen, daß sie über Grundkenntnisse aus den Abschnitten 3, 6 und 8 der Anlage 10 d verfügen und in den Verhaltensweisen gegenüber dem Lehrling im Sinne des § 29 a Abs. 2 lit. d Berufsausbildungsgesetz in der Fassung BGBl.Nr. 232/1978 erfolgreich unterwiesen wurden,
- c) seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppen C und E bzw. D besitzen,

- d) glaubhaft machen, daß sie während der der Einbringung des Antrages um diese Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E bzw. D als Berufskraftfahrer gelenkt haben und
- e) in der in lit. d angeführten Zeit nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind.

(2) Die für Lehrfahrten verwendeten Kraftwagen müssen aufweisen

- a) ein mehrstufiges Gruppengetriebe,
- b) eine Breite von 2,5 m und
- c) ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, eine Länge von mindestens 8 m.

Für Lehrfahrten verwendete Sattelkraftfahrzeuge müssen eine Länge von mindestens 14 m, Kraftwagenzüge von mindestens 16 m aufweisen.

(3) Für Lehrfahrten sind zu verwenden

1. im Rahmen der praktischen Grundausbildung gemäß § 122 a Abs.4 KFG 1967

- a) Kraftwagen, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 13.500 kg,
- b) Kraftwagen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 25.000 kg beträgt;

2. während der weiteren praktischen Ausbildung überwiegend

- a) Kraftwagen, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 16.000 kg,
- b) Kraftwagen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 32.000 kg beträgt.

4. Nach der Anlage 10 wird eingefügt:

Basis-Lehrplan für die Fahrschulerausbildung
aller Gruppen

I. Kapitel: Wissens- und Einsichtsschulung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
1	45	<u>Einführungsphase</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlagen - Inhalt des Lehrplanes - Bedeutung einer bestandenen Lenkerprüfung - Notwendigkeit der Ausbildung - Organisation der Ausbildung
2	135	<u>Verkehrsraum</u> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich der StVO 1960 und des KFG 1967 - Gruppen von Verkehrszeichen - Zweck von Bodenmarkierungen - Einrichtungen neben, über und auf der Fahrbahn - Begriffe Ortsgebiet und Freilandstraße - Begriff Einbahnstraße - Zweck der Autobahn - der Autostraße - der Vorrangstraße - von Schienenstraßen - der Wohnstraße - der Fußgängerzone - des Schutzweges - Begriff Eisenbahnkreuzung und Sicherungsarten derselben
3	100	<u>Partnerkunde</u> <ul style="list-style-type: none"> - Partner im Verkehr - Wahrnehmbare Signale von Partnern - Hinweisende Signale auf Partner - Bevorzugte Straßenbenützer - Vertrauensgrundsatz - Einteilung der Fahrzeuge
4	200	<u>Bewegung im Verkehrsraum</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verhalten bei Bodenmarkierungen - Kenntlichmachung des Straßenverlaufes - Lichtfarben auf der Fahrbahn - Fahrbahnrand, Fahrbahnmitte, - Parallel-, Nachfolge- und Querverkehr - Rechtsfahrordnung, - Nebeneinanderfahren - Wechsel des Fahrstreifens - Vorbeifahren - Linkszufahren - Umkehren und Rückwärtsfahren - Einordnen und Einbiegen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Ausfahren - Hintereinanderfahren - Überholen - Ausweichen - Anhalten, Halten, Parken
5	42 a	<p><u>Vorschriften in besonderen Verkehrsräumen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Verknüpfung mit den vorhergehenden Kapiteln - Erarbeitung der Vorschriften - Im Ortsgebiet - Vorrangstraße - Einbahnstraße - Nebenfahrbahn - Kreisverkehr - Autobahn und Autostraße - Schienenstraße <ul style="list-style-type: none"> - Haltestellenbereich - Befahren von Schienen - Überholen der Straßenbahn - Wohnstraßen - Fußgängerzonen - Verkehrsflächen, die eingeschränkt benützlich sind - Bedeutung der Arm- und Lichtzeichen - Vorrangregel und deren Anwendung - die geregelte Kreuzung - Annähern und Übersetzen von Kreuzungen - Annähern und Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen mit verschiedenen Sicherungsarten - Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen des öffentlichen Verkehrs - Halte- und Parkverbote - Kurzparkzone - Absichern liegengeliebener Fahrzeuge - Ausnahmebestimmungen bevorzugte Straßenbenützer
6	45	<p><u>Anhalteweg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktionszeit - Reaktionsweg und Berechnung - Bremsweg und Berechnung - Anhalteweg
7	50	<p><u>Fahren auf Gefahrensicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenstellen - Sichtweitenverringern - Hilfen zur Entfernungsschätzung (Sekundenmethode) - Fahren auf Gefahrensicht

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
8	300	<u>Technische Bauteile von Kraftfahrzeugen</u>
8.1		<u>Bereifung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Räder - Reifenarten - Reifenkauf - Reifendruck - Reifenprofil - Rad- und Reifenbeschädigung - Pflege und Lagerung - Reifenmängel - Radwechsel - Gleitschutzeinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung - Montage - Bewältigung schnee- und eisabhängiger Anfahrprobleme - Aquaplaning
8.2		<u>Stoßdämpfer</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Stoßdämpfer - Auswirkungen schadhafter Stoßdämpfer - Lebensdauer - Überprüfung
8.3		<u>Lenkung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau - Lenkstörungen - Überprüfung des Totganges - Flattern - Ziehen - Kontrollmöglichkeiten
8.4		<u>Elektrik</u> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptteile der elektrischen Anlage - Aufgabe der Batterie - der Lichtmaschine - der Zündanlage - Beleuchtungseinrichtungen - Signal- u. Kontrolleinrichtungen - Vorrichtungen zum Freihalten des Gesichtsfeldes - Komfort- und Serviceeinrichtungen - Aufgabe der Sicherungen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
8.5		<p><u>Motor-Kühlung - Schmierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff Energiespeicher- umwandler verbraucher - Haupteinflußgrößen des Energieverbrauches - Verbrennungsmotoren als Energieumwandler - Leistung und Motorkomfort - Doppelfunktion des Gaspedales - Motorenadäquates Tanken - Auspuffgase von Verbrennungsmotoren - Motorkühlung - Motorschmierung (Systeme) - Motorbezogene Kontrollein- richtungen - Pflege und Wartung - Störungen des Motors
8.6		<p><u>Kraftübertragung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptteile der Kraftüber- tragung - Aufgabe der Kupplung - Störungen der Kupplung - Aufgabe des Schaltgetriebes - Bedienungsmerkmale automa- tischer Schaltgetriebe - Vor- und Nachteile automati- scher Schaltgetriebe - Aufgaben des Differentials - Antriebsarten
8.7		<p><u>Bremsen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten ein Fahrzeug abzubremsen und Sicherung gegen Abrollen - Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Bremsanlagen - Funktion der Betriebsbremse - Eigenschaften der Trommel- und der Scheibenbremsen - Überprüfungsmöglichkeiten - Hilfsbremsen - Feststellbremsen - Neue Entwicklungen bei Bremsen (ABS)
8.8		<p><u>Maße und Gewichte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffe, Beschreibungsgrößen, - Kraftfahrzeug- und Anhänger arten.

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
9	80	<p><u>Fahrdynamische Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reifen als Medium der Kraftübertragung - Radlast und Reibungsbeiwert - Änderung des Reibungsbeiwerte - Veränderung der Radlast <ul style="list-style-type: none"> - bei dynamischen Einflüssen - bei verschiedenen Neigungsverhältnissen - Reibungskraft - Einflüsse durch Bau- und Antriebsart - Auswirkungen der Beladung - Einflüsse durch Seitenwind - Einflüsse durch Anhängerbetrieb - Schleudern, Schieben, Schwimmen, Blockieren - Wasserkeilbildung
10	250	<p><u>Wahl der Fahrtgeschwindigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sinnesorgane - Gesichtsfeld - persönliche Voraussetzungen - Vorschriften - Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahn - Veränderung der Fahrbahnverhältnisse - Geschwindigkeitsregulierende Verkehrszeichen - Kurvenfahren <ul style="list-style-type: none"> - Ankündigungsmöglichkeiten - Kurvengeschwindigkeit - Steigung und Gefälle <ul style="list-style-type: none"> - Ankündigungsmöglichkeit - Einfluß auf Geschwindigkeit - Beschleunigung - Geschwindigkeitsabbau - Gefahrenbremsung - Einflüsse ^{VON} Beladung und Anhänger auf Beschleunigen und Verzögern - Lastwechsel - Einfluß von Kombination Fahrbahn-Witterung Lenker - Umwelt
11	45	<p><u>Hintereinanderfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsabstand, Ermittlung - Mindestabstand hinter Schienenfahrzeugen und hinter Fahrzeugen mit großen Längenabmessungen - Annähern an Kreuzungen und Eisenbahnkreuzungen - Fahrstreifenverminderung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzausrüstung - Höchstgeschwindigkeiten - Abstellen
17	25	<p style="text-align: center;"><u>Personenbeförderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen (Anzahl, Alter, Sicherheit) - Personentransport auf Anhängern und Ladeflächen
18	30	<p style="text-align: center;"><u>Verkehrsunfall</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff - Normverhalten bei Sachschaden bei Personenschaden - der Beteiligten - der Zeugen - Folgen bei Nichtbeachten des Normverhaltens
19	20	<p style="text-align: center;"><u>Abschleppen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten - Vorschriften - Bedingungen bei Abschleppen mit Seil - mit Stange - teilweisem Hochheben - Bedingungen für das Anziehen
20	75	<p style="text-align: center;"><u>Beeinträchtigung der Fahr- tüchtigkeit des Lenkers</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungsmöglichkeiten - Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit - Gesetzliche Vorschriften (§ 5 StVO 1960) - Abbauphase - Überprüfung der Beeinträchti- gung - Feststellung der Beein- trächtigung - Strafrechtliche Folgen
21	100	<p style="text-align: center;"><u>Pflichten des Lenkers</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziale und ökologische Verantwortung - Pflichten vor, während und nach der Fahrt - Überprüfung des Fahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit - zusätzliche Pflichten

II. Kapitel: Entscheidungsschulung

Aufbauend auf Kapitel I (Wissens- und Einsichtsschulung): Erarbeitung von passenden Entscheidungen zu verschiedenen Verkehrssituationen, unter Bedachtnahme auf Rahmenbedingungen, wie Sichtverhältnisse, Fahrbahnverhältnisse, Jahres- und Tageszeit, Parterdichte. Unterrichtseinheiten: mindestens 300 Minuten.

Abschnitt 1 : Wahl des Verkehrsmittels und der Route unter dem Aspekt ökonomischer Fortbewegung.

Abschnitt 2 : Verhalten auf Autobahnen:

- Verkehrszeichen
- Orientierung
- Beschleunigungsstreifen
- Fahrstreifenwechsel
- Überholen
- Nebeneinanderfahren
- Befahren von Parkplätzen, Raststätten, u. s. w.
- "Rückkehr" auf die Autobahn
- Verhalten bei Baustellen
- Verhalten beim Verlassen der Autobahn
- Verhalten bei Grenz- und Mautstellen
- Verhalten im Stau (Verantwortung für Beifahrer)
- Verhalten bei Pannen
- Aufgabe und Verwendung der Notrufsäulen

Abschnitt 3: Verhalten auf Straßen im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen

- Verhalten auf Straßen mit wechselnder Fahrstreifenanzahl
- Verhalten bei steinschlaggefährdeten Stellen
- Verhalten bei Wildwechsel
- Verhalten beim Befahren enger kurvenreicher Straßen
- Verhalten beim Fahren in Steigung oder Gefälle
- Verhalten bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen
- Verhalten gegenüber Tieren auf der Fahrbahn
- Benützung von Straßentunnels
- Verhalten bei Anhaltung durch die Exekutive
- Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen und anderen bevorzugten Verkehrsteilnehmern
- Verhalten gegenüber Fußgängern und Kindern
- Verhalten beim Annähern und Überqueren von Kreuzungen (Vorrangsituation)

Lehrplan für die praktische Ausbildung
für die Gruppe A

I. Kapitel:

**12 STATIONEN ZUR BEHERRSCHUNG DES
MOTORRADES**

(Übungen außerhalb des Straßenverkehrs)

1. STATION: Kennenlernen, Rangieren, Finden der richtigen Sitzposition

(Fahrlehrer zeigt am Motorrad und führt vor, Schüler macht alle Handgriffe nach)

a) Startvorbereitungen:

Benzinhahn
Zündschloß
Choker (Luft)
Anlasser
Gasdrehgriff

b) Fahrvorbereitungen:

Kupplung
Schalthebel
Handbremse
Fußbremse
Hupe
Blinker
Spiegel

c) Rangieren:

Umdrehen des Motorrades auf engem Raum, daneben- bzw. darübergehend und anschließendes Aufstellen auf den Mittel- bzw. Seitenständer.

d) Finden der richtigen Sitzposition:

Das Motorrad steht auf dem Mittelständer. Der Schüler steht frei und aufrecht auf den Fußrastern und setzt sich langsam auf die Sitzbank. Die so ermittelte Sitzposition ist in der Folge immer anzustreben.

2. STATION: Gehen mit Motor

Der Schüler übt wiederholt das Anfahren und benützt dabei die Fußraster nicht, sondern geht mit. Die Kupplung darf während der ganzen Übung nie ganz im Eingriff sein, sondern wechselt zwischen Schleifen und Trennen.

3. STATION: Klettern

Das Motorrad steht rechtwinklig zu einem 5—10 cm hohen Randstein, der vom Vorderrad berührt wird. Der Schüler hat beide Füße auf dem Boden. Er soll mit ausreichend hoher, aber unveränderter Drehzahl durch feinfühliges Bedienen der Kupplung den Randstein mit dem Vorderrad erklettern und oben sofort zum Stehen kommen. Diese Übung kann mit dem Hinterrad fortgesetzt werden.

4. STATION: Langsamfahren in Spurgasse

Es wird eine ca. 1 m breite, 10—20 m lange Spurgasse aufgezeichnet oder abgegrenzt. Die Fahrbahn soll eben sein oder leicht ansteigen. Der Schüler durchfährt bei dauernder Benützung der Fußraster und mit schleifender Kupplung die Gasse möglichst langsam.

Richtwert: pro Meter mindestens 1,5 sec. Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird vom Fahrlehrer gemessen. Bei Berühren oder Überfahren der Begrenzung sowie bei Fußabstellen gilt die Fahrzeit nur bis zu diesem Fehler!

Dadurch ist beim Gruppenunterricht ein für den Schüler sehr interessanter Vergleich mit den übrigen Teilnehmern möglich. (Genau wie beim Autofahren ist das richtige Bedienen der Kupplung wichtigste Voraussetzung für ein sicheres Manövrieren in schwierigen Situationen. Abbau von Angst und Unsicherheit.)

5. STATION: Anfahren und Leerlauf suchen

a) Anfahren

Der Schüler fährt in weitem Kreis um den Fahrlehrer herum und übt hierbei startsicheres und zügiges Anfahren auf Kommando.

Zum Anhalten wird vorerst nur die Fußbremse verwendet. Zwischen den einzelnen Anfahrvorgängen wird jeweils der Leerlauf eingelegt.

b) Leerlauf suchen bei stehendem Motor

Geübt wird das sichere Finden der Leerlaufstellung durch Hin- und Herschieben des Motorrades bei nicht gezogenem Kupplungshebel.

6. STATION: Schalten

Der Schüler fährt in weitem Kreis um den Fahrlehrer herum und übt das Hinauf- und Herunterschalten in niedrigen Gängen.

7. STATION: Bremsübungen

Die Bremsübungen werden mehrmals hintereinander mit gesteigerter Ausgangsgeschwindigkeit unter Vergleich der erzielten Bremswege durchgeführt. Herantasten bis zum Blockieren und sofortigem dosiertem Nachlassen. Steigerung des Schwierigkeitsgrades durch unterschiedliche Fahrbahnbeschaffenheit auch mit geringen Haftreibungswerten (Split, Sand, Nässe usw.).

Zum Gewinn einer guten Vergleichsbasis ist die Reihenfolge der Übungen:

- a) nur Fußbremse
- b) nur Handbremse
- c) beide Bremsen
- d) Gefahrenbremsung

8. STATION: Kreis-, Achterfahren, Wedeln

Der Schüler soll bei diesen Übungen die Schräglage des Zweirades bei der Kurvenfahrt als etwas Notwendiges und Selbstverständliches kennenlernen.

Bei zunehmender Sicherheit des Obenden werden Geschwindigkeit und Schräglage gesteigert.

9. STATION: Trialstop

Halt/Anfahrübung ohne Fußabsetzen.

Bei dieser Übung fährt der Schüler mehrmals am Fahrlehrer vorbei und versucht auf dessen Höhe kurz anzuhalten und, ohne die Beine abzusetzen, sofort wieder loszufahren.

Ziel der Übung ist das Erlernen eines sicheren Anfahrens unter Zeitdruck.

10. STATION: Anfahren am Berg

Abbremsen unter Verwendung beider Bremsen bis zum Stillstand. Wechsel des Standbeins zum Schalten des ersten Ganges und Übernahme der Haltefunktion von der Handbremse auf die Fußbremse kurz vor dem Anfahren.

11. STATION: Behelfsstart

Geübt wird das Anrollenlassen bergab oder das Anschieben durch Helfer.

12. STATION: Sonderübungen

- a) In leichtem Gelände wird das Überfahren eines niedrigen Grabens oder einer Bodenwelle in den Fußrastern stehend geübt.
- b) Auf schlüpfrigem Untergrund wird das Fahren ohne „Fußeln“ geübt, wobei die Knie am Tank bleiben.
- c) Figurenfahren. Verschiedene Figuren werden aufgezeichnet oder abgegrenzt. Der Schüler fährt entsprechend den Figuren. Diese Übung dient der Spurfindung.
- d) Fahren mit Beifahrer.

II. Kapitel:

12 STATIONEN ZUM FAHREN IM VERKEHR
(Übungen im Straßenverkehr)**Vorbereitung**

Überprüfung der motorradgerechten Ausrüstung.

Zu Beginn jeder Ausfahrt sind Kurzübungen aus dem 12-Stationenplan zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen.

Der Fahrlehrer überprüft gemeinsam mit dem Schüler Scheinwerfer, Leuchten und Hupe.

Es erfolgt eine Unterweisung des Fahrschülers über das Verhalten während der Schulfahrt nach Punkt 3 der Motorrad-Ausbildungskarte des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen:

Vor der Schulfahrt im Straßenverkehr erfolgt eine Unterweisung durch den Fahrlehrer über das Verhalten während der Schulfahrt, z. B. Fahrverhalten nach vorausfahrendem Fahrlehrer richten (Fahrspur, Körperhaltung, Blinker, Bremsbeginn);

Spurgestaltung und Abstand zum Fahrbahnrand;

Anhalten vor Kreuzungen — selbständig;

Sicherheitsabstand;

Verhalten beim Überholtwerden;

Verhalten beim „Abreißen“ vom Fahrlehrer;

Verhalten beim „Absterben“ des Motors;

Zeichensprache des Fahrlehrers.

Aufgrund der Bestimmungen des § 114 Abs. 4 KFG 1967 ist der Fahrlehrer verpflichtet, jeden Kandidaten vor der Fahrlektion auf die jeweils zu erwartenden Gegebenheiten hinzuweisen; insbesondere aus der Lektion 3 (Fahrtechnik, Gefahrenlehre) in den Punkten 3.1.1 bis 3.1.4 und 3.2.1 bis 3.2.13.

Anfahren, Anhalten

Hinweis auf Kopfwendung oder Verwendung des Rückblickspiegels. Anfahren wenn möglich in Steigungen und im Gefälle. Anfahren unter gleichzeitigem Abbiegen nach rechts bzw. links.

Das Anhalten ist rechtzeitig und deutlich anzuzeigen (Blinker, Bremslicht).

Spurgestaltung

Die Spurgestaltung des Fahrschülers hat angepaßt an die des Fahrlehrers zu erfolgen, in Abhängigkeit von Fahrbahnoberfläche, Fahrbahnverlauf und Fahrgeschwindigkeit. Insbesondere sind Tempogestaltung, Seitenwind und Umgebung zu beachten.

(Fahrstreifennutzung, Anrecht auf den ganzen Fahrstreifen, insbesondere beim Einordnen vor Kreuzungen.)

Tempogestaltung

Die Fahrgeschwindigkeit ist der des Fahrlehrers anzupassen. Darüberhinaus muß der Schüler seine Fahrgeschwindigkeit selbständig den Straßen-, Sicht- und Verkehrsverhältnissen anpassen.

Hintereinanderfahren

Die Einhaltung des jeweils erforderlichen Sicherheitsabstandes (abhängig von persönlicher Disposition, Bremsbedingungen, Geschwindigkeit...) ist durch den Fahrlehrer zu kontrollieren.

Fahrstreifenwechsel

Beachtung des übrigen Verkehrs, rechtzeitiges Anzeigen der Absicht durch Fahrtrichtungsanzeiger; Spur- und Tempogestaltung.

Einordnen, Einbiegen

Deutliches Einordnen und Hinweis auf seitlichen Abstand und mögliche Gefahren. Besprechung und Erklärung der Spurgestaltung beim Einbiegen; Gefahr durch falsche Spurgestaltung, z. B. wenn beim Rechtsabbiegen der Bogen zu eng begonnen wird, kann man am Ende des Bogens zu weit nach links, möglicher Weise sogar in den Gegenverkehr geraten. (Anrecht auf den ganzen Fahrstreifen.)

Verhalten bei Kreuzungen

Richtiges Verhalten als Wartepflichtiger oder Vorrangberechtigter bei Straßenkreuzungen. Richtiges Verhalten gegenüber Fußgängern im Kreuzungsbereich, Befahren von geregelten Kreuzungen, Verhalten bei Schutzwegen und Eisenbahnkreuzungen.

Umkehren

Vor dem Wenden am rechten Fahrbahnrand anhalten — Verkehrsbeobachtung durch Kopfwenden.

Vorbefahren, Überholen

Richtiger Seitenabstand beim Vorbeifahren. Richtiger Überholvorgang (Spur- und Tempogestaltung, Seitenabstand...)

Sonderübungen

Je nach den örtlichen Gegebenheiten (Autobahnfahrt, Befahren von Bergstraßen usw.)

Abstellen

Wahl eines günstigen Platzes und Beachten der Vorschriften, Absperren des Fahrzeuges, Benzinhahn schließen.

Lehrplan für die praktische Ausbildung
für die Gruppe B

ABSCHNITT	SCHWERPUNKT	ORT	INHALT
1. VORBEREITUNG	Durchführung der Überprüfungen, die vor Antritt einer Fahrt notwendig sind, sowie richtige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges.	Wo das Kraftfahrzeug abgestellt ist.	Rundgang- und Innenkontrollen. Richtige Vorbereitung und Durchführung des Startens.
2. VORSCHULUNG	Elementare Fahrzeugbeherrschung	Parkplatz oder möglichst verkehrsfreie Straße.	Die im § 70 Abs. 3 lit. b KFG 1967 angeführten Übungen.
3. GRUNDSCHULUNG	Einführung in den Verkehrsraum. Aufbau des 3-Blick-Trainings	Verkehrsarme Straßen.	Richtiges Benützen der Fahrbahn. Zielklares Bewegen.
4. HAUPTSCHULUNG	Aktives und passives Erleben der VERKEHRSDYNAMIK. Aufbau des Blickfiltertrainings.	Fahren auf Straßen mit stärkerem Verkehr. Auswahl nach: Querstellen-, Mithalte- und Gegenverkehrsstrecken.	Befahren ausgewählter Lehrstrecken und Manöverkommen-tierung.
5. PERFEKTIONS-SCHULUNG	Einführung in die jeweils geeignetste VERKEHRSTAKTIK. Kommentiertes Fahren. Besondere Fahrzeugbeherrschung.	Alle vom Standort aus erreichbaren Verkehrsräume.	Zielfahrten Überlandfahrten Dynamentraining Defensivtaktik Spezielle Fahrzeugbeherrschung Prüfungsvorbereitung
6. OBERPRÜFUNG	Überprüfung des Kraftfahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit.	Möglichst in verkehrsfreiem Raum.	Einfache Überprüfungen, die man am Kraftfahrzeug ohne Werkzeug durchführen kann.

L E H R P L A N

für die Fahrschullehrerausbildung

1. Gruppe B und Basis für alle anderen Gruppen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	10	<u>Einführungsphase</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr - Berufsbild - Organisation der Ausbildung - Wahrnehmungspsychologie - Lernpsychologie - Lernkontrolle
2	6	<u>Verkehrsraum</u> <ul style="list-style-type: none"> - StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrsleiteinrichtungen) - Lernkontrolle
3	10	<u>Partnerkunde</u> <ul style="list-style-type: none"> - Partner im Verkehr - Vertrauensgrundsatz - verkehrspsychologische Grundlagen - Lernkontrolle
4	20	<u>Allgemeine Fahrordnung</u> <ul style="list-style-type: none"> - StVO 1960 (§§ 7 bis 30) - Lernkontrolle

5	20	<u>Fahrzeugtechnik</u> <ul style="list-style-type: none"> - Berufung - Stoßdämpfer - Lenkung - Elektrik - Motor - Kühlung - Schmierung - Kraftübertragung - Antriebstechnik - Bremsen - Lernkontrolle 	
6	30	<u>Fahrdynamische Grundlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Fahrgeschwindigkeit - Einflüsse von Bauart, Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit - Sekundenmethode - Blicktraining - Aufbau des praktischen Lehrplans - Lernkontrollen 	
7	30	<u>Praktische Ausbildung I</u> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung - Vorschulung - Grundschulung - Hauptschulung - Lernkontrolle 	
8	20	<u>Gefahrenlehre</u> <ul style="list-style-type: none"> - Hintereinanderfahren - Überholen - Bergfahren - Tageskunde 	

		<ul style="list-style-type: none"> - Straßenkunde - Lernkontrolle
9	6	<p><u>Pädagogik I</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Aufgaben der Fahrschule und des Lehrpersonals - Prinzipien der Erwachsenenbildung - Didaktik des Fahrschulunterrichts - Lernkontrolle
10	30	<p><u>Ausgewählte Kapitel aus StVO 1960 und KFG 1967</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lenkerberechtigung - Zulassung - Pflichten des Lenkers - Fahrbeeinträchtigung - Verhalten nach Verkehrsunfällen - Beleuchtung - Beladung - Ziehen von Anhängern - Lernkontrolle
11	10	<p><u>Allgemeine Rechtskunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge des Verfassungsrechts - Stufenbau der Rechtsordnung - Behördenorganisation - Lernkontrolle
12	10	<p><u>Berufsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kollektivvertrag - Angestelltengesetz - Dienstnehmerschutz - Dienstnehmerhaftung - Lernkontrolle

13	10	<u>Pädagogik II</u> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtslehre - Methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung - Medienkunde - Aufbau eines fahrtheoretischen Curriculums - Unterrichtsvorbereitung - Lernkontrolle
14	20	<u>Unterrichtsübungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts an selbstgewählten Beispielen - Vorbereitung und Bewertung von Vorprüfungen - Lernkontrolle
15	120 davon 60 60	<u>Praktische Ausübung II</u> <ul style="list-style-type: none"> - Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht - Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers - Lernkontrolle

2. Gruppe A (Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung gemäß Z. 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
16	22	<p><u>Theoretische Ausbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967 - Technik der Krafträder - Arten der Krafträder - Antriebssysteme - Personenbeförderung - Beladungsprobleme - Gefahrenlehre - Fahrtechnik - Sturzhelm - Schutzsysteme, insbesondere Schutzkleidung - Aufbau des praktischen Lehrplanes gemäß Anlage 10 b - Lernkontrolle
17	8	<p><u>Fahrbedingungen des Zweiradfahrers</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung, Chancen und Risiken des Zweiradfahrers - Spezifisches Unfallrisiko - Bedeutung der Geschwindigkeit für den Zweiradfahrer - Konsequenzen der unterschiedlichen fahrphysikalischen Voraussetzungen (im Vergleich zum Kraftwagen) auf die Fahrweise - Lernkontrolle

3. <u>Gruppe C</u> (zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z. 1)		
Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
20	55	<u>Theoretische Ausbildung</u> - Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967 - Gefahrenlehre - Lastkraftwagen-Technik - Ladetechnik - Lernkontrolle
21	10	<u>Fahrbedingungen des Lastkraftwagen-Fahrers</u> - besondere Fahrbedingungen (Arbeitszeit, Gefahrgut, etc.) - Einfluß von Gewöhnungsfaktoren und Routine - Lernkontrolle
22	35 davon	<u>Praktische Ausbildung</u> Die praktische Ausbildung hat mit einem Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14.000 kg, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen.
	15	- Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht
	15	- Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers
	5	- Wartungsarbeiten
		- Lernkontrolle

4. <u>Gruppe E</u> (zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z. 1 und 3).		
Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
23	10	<p><u>Theoretische Ausbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967 - Technik - Gefahrenlehre - Lernkontrolle
24	8	<p><u>Praktische Ausbildung</u></p> <p>Die praktische Ausbildung hat mit einem Sattelkraftfahrzeug und mit einem Kraftwagenzug, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen. Hierbei muß bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 32.000 kg betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahren im verbauten Gebiet mit enger Fahrbahn - Zurückschieben mit Anhänger - An- und Abkoppeln von Anhängern - Abstellen von Anhängern - <u>W</u>artungsarbeiten am Anhänger - Lernkontrolle

5. <u>Gruppe F und G</u> (zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z. 1)		
Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
25		<p><u>Theoretische Ausbildung</u></p> <p>Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b - Verhalten bei Unfällen im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b - Lernkontrolle
26		<p><u>Praktische Ausbildung</u></p> <p>Die praktische Ausbildung hat für die Gruppe F auf einer Zugmaschine und für die Gruppe G sowohl auf einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, als auch mit einem Sonderkraftfahrzeug zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahren im Gelände - Ladetechnik - <u>W</u>artungsarbeiten - Lernkontrolle

6. <u>Gruppe D</u> (zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z.1 und 3)		
Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
27	12	<p><u>Theoretische Ausbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenlehre - Verhalten während der Fahrt mit einem besetzten Omnibus - Verhalten bei besonderen Vorkommnissen und Zwischenfällen - den Lenker betreffende Bestimmungen aus <ul style="list-style-type: none"> -- Gelegenheitsverkehrsgesetz -- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (Einsatzzeiten, u.s.w.) -- Kraftfahrliniengesetz -- 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz - Lernkontrolle
28	14 davon	<p><u>Praktische Ausbildung</u></p> <p>Die praktische Ausbildung hat auf einem Omnibus mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14.000 kg zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrübungen - Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht - Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers - Lernkontrolle

- 36 -

Artikel II

- (1) - Vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bezüglich § 64 a mit ^{1. März 1988} genehmigte Fahrschulen müssen ab dem 1. Jänner 1989 über einen dem § 64 a Abs. 2 entsprechenden Übungsplatz verfügen.
- (2) Fahrschulkurse, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 ^{mit 1. März 1988} bezüglich § 64 b/ begonnen wurden, sind von § 64 b ausgenommen.
- (3) Vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bezüglich § 64 c und ^{mit 1. Juli 1988} § 64 d/ erteilte Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigungen bleiben unberührt.

Artikel III

- (1) Diese Verordnung tritt, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1988 in Kraft.
- (2) In Kraft treten Art. I
- a) Z. 1 bezüglich § 64 c und § 64 d mit 1. Juli 1988,
 - b) Z. 2 (§ 65 Abs. 5) mit 1. Jänner 1989.

Erläuterungen

Zu Art. I

Z. 1 (§ 64 a):

Im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildung von Kraftfahrzeuglenkern nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist es erforderlich, Mindestanforderungen an die Ausstattung einer Fahrschule verbindlich vorzuschreiben. Damit soll auch ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssinnbildung und zur Hebung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Z. 1 (§ 64 b):

Einer fundierten Ausbildung der Fahrschüler kommt große Bedeutung im Kampf gegen das sogenannte "Fahranfänger-risiko" zu. Aus diesem Grunde ist es notwendig, einheitliche Lehrpläne für die theoretische und praktische (Gruppen A und B) Ausbildung vorzuschreiben. So wird ein österreichweit einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich an den vom Fachverband der Kraftfahrerschulen erarbeiteten Lehrplänen, welche den neuesten fachlichen und didaktischen Grundsätzen entsprechen. Dazu hat der genannte Fachverband auch entsprechende Unterrichtswerke erstellt und herausgegeben. Weiters fanden und finden Seminare für das Fahrschulpersonal statt, in denen diese mit den Lehrplänen vertraut gemacht werden. Es sind somit alle Voraussetzungen gegeben, daß die hier vorgeschriebenen Lehrpläne auch in die Praxis umgesetzt werden können.

Die Angaben über die Mindestzahl an Unterrichtseinheiten basieren zum einen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. Schwendenwein, zum Zeitbedarf einer fahrtheoretischen Ausbildung) und zum anderen auf langjährigen praktischen Erfahrungen der Fahrschulen.

Z. 1 (§ 64 c und § 64 d):

Wie bereits zu § 64b KDV ausgeführt, kommt einer fundierten Ausbildung der Fahrschüler eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Ausbildung muß daher durch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal erfolgen. Aus diesem Grund ist es notwendig, einheitliche Ausbildungsvorschriften für Fahrschullehrer und Fahrlehrer zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Ergebnisse der auf sozialpartnerschaftlicher Ebene zwischen den Vertretern des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen und den Vertretern der Gewerkschaft der Privatangestellten unter Beteiligung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit geführten Verhandlungen. In ähnlicher Art und Weise finden schon derzeit vereinzelt Ausbildungslehrgänge für Fahr(schül)lehrer (WIFI-Wien) statt.

Z. 2 (§ 65 Abs. 5):

Die neue und umfassende Ausbildung ist auch bei der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerprüfung in entsprechender Form zu berücksichtigen.

Z. 3 (§ 65 a):

Auch in den berufsbildenden Lehranstalten und bei den öffentlichen Dienststellen soll sich die Ausbildung an den Fahrschullehrplänen orientieren.

Z. 3 (§ 65 b):

Durch die teilweise obligatorische Ausbildung in Fahrschulen soll sichergestellt sein, daß der § 122-Kandidat einen ähnlichen Ausbildungsstand vor der Lenkerprüfung erreicht wie jene Kandidaten, welche voll durch die Fahrschulen ausgebildet werden.

Das vorgeschriebene Mindestmaß an theoretischer Ausbildung durch die Fahrschulen soll folgende Themengruppen enthalten:

- a) Gefahrenlehre
- b) Partnerkunde
- c) Blicktraining
- d) Vorbereitung auf das richtige Verhalten im Verkehr, wie z.B. Defensivtaktiken, Sekundentraining.

Die praktische Ausbildung soll vor allem die Grundschulung enthalten.

Z. 3 (§ 65 c):

Im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer ist vorgesehen, daß der Lehrling im 3. Lehrjahr praktische Fahrübungen mit Lastkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger und Sattelzugfahrzeugen durchführt. Diese Fahrübungen dürfen gemäß § 122 a KFG 1967 nur unter Aufsicht eines Fahrlehrers oder eines ^{qualifizierten Berufskraftfahrers} besonders/durchgeführt werden. In der Verordnung werden nunmehr die Anforderungen an solche Berufskraftfahrer im einzelnen festgelegt. Dabei ist vor allem der Nachweis von Grundkenntnissen in Partnerkunde, Fahrdynamik und Gefahrenlehre sowie über Verhaltensweisen des Ausbildners gegenüber dem Lehrling von besonderer Bedeutung. Dieser Nachweis wird in Form von Kursbestätigungen einschlägiger Kurse vom BFI bzw. WIFI erbracht werden können.

Weiters werden auch die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge festgelegt, um eine möglichst praxisgerechte Ausbildung zu garantieren.

Entwurf

.... Bundesgesetz vom, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (.... Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr., wird geändert wie folgt:

1. Im § 70 Abs. 3 wird als erster Satz eingefügt:
"Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, B oder C dürfen die praktische Lenkerprüfung nur ablegen, wenn sie das im § 122 Abs. 1 lit.d angeführte Mindestmaß an Ausbildung nachweisen; dies gilt jedoch nicht für Bewerber, die gemäß § 119, § 120 oder § 122a ausgebildet wurden."
2. Im § 108 lautet der Abs. 1:
"(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig."
3. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz entfallen die Worte "bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen."
4. Im § 108 Abs. 3 vierter Satz tritt an die Stelle der Zahl "24." die Zahl "30."
5. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
"§ 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß."

(3) Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

- a) die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Fahrzeuges.
- b) Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen,
- c) eine längere Prüfungsfahrt auch durch Straßen mit starkem Verkehr.

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 109 bis 122 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn der Landeshauptmann die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Gruppen von Kraftfahrzeugen Lenker ausgebildet werden dürfen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres.

(4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über das im Abs. 1 angeführte Ausbilden oder entgeltliche Weiterbilden von Lenkern in Fahrschulen festgesetzt werden.

6. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte "oder entgeltliche Weiterbilden".

7. Nach dem § 108 wird eingefügt:

"§ 108a. Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

(1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur aufgrund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderlich Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden."

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

- a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- b) vertrauenswürdig sind,
- c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,
- d) auch im Hinblick auf die Lage ihres ordentlichen Wohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht ein Leiter im Sinne des § 113 Abs. 2 lit. b und c bestellt wird,
- e) das Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder für Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität besitzen oder die Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden haben,
- f) eine Fahrschullehrerberechtigung (§ 116) für die in Betracht kommenden Gruppen von Kraftfahrzeugen besitzen,
- g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppe von Kraftfahrzeugen besitzen, für die Lenker ausgebildet werden sollen, und glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang solche Fahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind; bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Gruppe D ist jedoch nur eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C und die Lenkerpraxis mit Fahrzeugen dieser Gruppe, sofern sie nicht auch in eine andere Gruppe fallen, erforderlich und die
- h) glaubhaft machen, daß sie Gelegenheit hatten, mindestens drei Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diploms ein Jahr lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens zu erwerben.

(5) Erlischt eine Fahrschulbewilligung durch Zurücklegung, so sind bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen ein Ehegatte und Nachkommen ersten Grades, auch wenn sie die im Abs. 1 lit. a und c bis h angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, bei der Bewerbung um eine neue Fahrschulbewilligung vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen. Wenn dem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung dieser Bestimmung eine Fahrschulbewilligung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig. Das gleiche gilt, wenn bei einer gewerbsmäßig betriebenen Fahrschule die Fahrschulbewilligung nach dem Tod ihres Besitzers für dessen Nachkommen ersten Grades weitergegolten hat und diese sich nach Vollendung ihres 24. Lebensjahres um eine neue Fahrschulbewilligung bewerben.

8. Im § 109 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

"a) österreichische Staatsbürger sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben,".

9. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit. g die Worte "und die" durch einen Beistrich ersetzt, und lit. h lautet:

"h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diploms drei Jahre lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und die"

10. Im § 109 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

"i) noch keine Fahrschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen."

11. Im § 109 entfällt der Abs. 5.

(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

§ 111. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrschulbewilligung und bei der Bewilligung einer Standortverlegung

(1) Vor der Erteilung der Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) oder ihrer Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen hat der Landeshauptmann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung eine Stellungnahme zu der Frage des gemäß § 110 Abs. 1 lit. b zu prüfenden Bedarfes einzuholen; dieser steht das Recht der Berufung zu, wenn die Fahrschulbewilligung entgegen ihrer Stellungnahme erteilt wurde.

(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge einer Fahrschule müssen für die theoretische und praktische Ausbildung der Fahrschüler geeignet sein. Bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen muß in den Schulräumen für den theoretischen Unterricht der vollständige Fahrschultarif angeschlagen sein. Die Bezeichnung der Fahrschule muß ihrer Bestimmung entsprechen.

(3) Schulfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart, ihrer Abmessungen, ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten und ihrer Ausrüstung den allgemein im Verkehr verwendeten Fahrzeugen der in Betracht kommenden Gruppe (§ 65) entsprechen; dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Ausbildung von körperbehinderten Fahrschülern. Bei Schulkraftwagen muß es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluß zu nehmen und die Betriebs- und Hilfsbremsanlage sowie die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden.

12. Im § 110 entfällt der Abs. 3.

13. Im § 111 lautet der Abs. 1:

"(1) Vor der Erteilung der Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) oder ihrer Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen hat der Landeshauptmann der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

14. Im § 111 lautet der Abs. 3:

"(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten Abs. 1 und 2 sowie § 110 sinngemäß."

15. Im § 112 entfällt der Abs. 2.

16. Im § 112 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle der Worte "Betriebs- und Hilfsbremsanlage" das Wort "Betriebsbremsanlage".

§ 113. Leitung der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu führen und darf nur aus zwingenden in seiner Person gelegenen Gründen einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter bestellen. Gilt die Fahrschulbewilligung nach dem Tod des Fahrschulbesitzers für den Ehegatten oder für Nachkommen ersten Grades weiter, so haben diese den Tod dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

(2) Ein Fahrschulleiter ist zu bestellen, wenn

- a) der Fahrschulbesitzer durch eine längerdauernde Krankheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu führen, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3),
- b) eine gewerbsmäßig betriebene Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen, oder
- c) die Fahrschulbewilligung für eine gewerbsmäßig betriebene Fahrschule durch Zurücklegung erloschen ist und einem Ehegatten oder Nachkommen gemäß § 109 Abs. 5 eine neue Fahrschulbewilligung erteilt wurde, obwohl sie die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat von der Verpflichtung nach lit. b zu befreien, wenn die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleistet ist und keine Bedenken bestehen; diese Befreiung darf nur für längstens fünf Jahre und bei Nachkommen ersten Grades nur bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres erteilt werden.

(3) Zum Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person bestellt werden, bei der die im § 109 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten.

(4) Die Bestellung zum Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

17. § 113 lautet:

"Leitung der Fahrschule

§ 113. (1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu führen und darf nur aus in seiner Person gelegenen Gründen einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, anstellen. Gilt die Fahrschulbewilligung nach dem Tod des Fahrschulbesitzers für den Ehegatten oder für Nachkommen ersten Grades weiter, so haben diese den Tod dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

(2) Ein Fahrschulleiter ist anzustellen, wenn

- a) der Fahrschulbesitzer durch eine längerdauernde Krankheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu führen, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
- b) eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person angestellt werden, bei der die im § 109 Abs. 1 lit. a bis b angeführten Voraussetzungen gegeben sind oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten.

(4) Die Anstellung zum Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

(2) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrerausweis beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses oder nach Einstellung des Fahrschulbetriebes ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern.

18. Im § 114 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird.“

(5) Das Abhalten eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule ist nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig. Die Bewilligung darf nur für einen Fahrschulkurs von bestimmter Dauer und nur dann erteilt werden, wenn

19. Im § 114 Abs. 5 lautet die lit.d:

"d) von dem in Aussicht genommenen Ort aus keine bestehende Fahrschule leicht erreicht werden kann."

- a) der Fahrschulkurs im selben Bundesland abgehalten werden soll,
- b) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen für den Fahrschulbetrieb auch für den abzuhaltenden Fahrschulkurs gegeben sind,
- c) die unmittelbare persönliche Leitung des abzuhaltenden Fahrschulkurses durch den Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter zu erwarten ist und
- d) an dem in Aussicht genommenen Ort ein Bedarf für den abzuhaltenden Fahrschulkurs besteht.

20. Im § 114 lautet der Abs. 6:

(6) Vor der Bewilligung zur Abhaltung eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule hat der Landeshauptmann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung eine Stellungnahme zur Frage des Bedarfes einzuholen; dieser steht das Recht der Berufung zu, wenn die Bewilligung entgegen ihrer Stellungnahme erteilt wurde.

"(6) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule hat der Landeshauptmann der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

§ 115. Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes

- (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn
- a) der Fahrschulbetrieb aus Verschulden ihres Besitzers mehr als sechs Monate nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat oder
 - b) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule nicht mehr für einen ordnungsgemäßen Fahrschulbetrieb ausreicht.
- (2) Die Fahrschulbewilligung kann entzogen werden, wenn
- a) ein dringender Bedarf nach einer Fahrschule besteht und der Fahrschulbetrieb auch ohne Verschulden des Besitzers mehr als sechs Monate nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat,
 - b) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt, die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch allein nicht als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder
 - c) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 lit. b und c angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.
- (4) Nach der Entziehung einer Fahrschulbewilligung können bereits begonnene Kurse bis zu ihrem ordnungsgemäßen Abschluß weitergeführt werden, wenn hiefür ein geeigneter Leiter bestellt und die Bestellung bewilligt wurde.

21. § 115 lautet:

"Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes

§ 115. (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

(2) Die Fahrschulbewilligung kann ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen entzogen werden, wenn ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.

(4) Nach der Entziehung einer Fahrschulbewilligung können bereits begonnene Kurse bis zu ihrem ordnungsgemäßen Abschluß weitergeführt werden, wenn hiefür ein geeigneter Leiter angestellt und die Anstellung bewilligt wurde."

(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, für nicht mehr als drei Monate die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn bei der Fahrschule noch kein Probefahrschullehrer verwendet wird (§ 114 Abs. 1) oder wenn die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt und nur wenn keine Bedenken bestehen. Diese Berechtigung darf nur in besonderen Ausnahmefällen, nur einmal und nur um drei Monate verlängert werden.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrschullehrern festgesetzt werden.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrlehrern festgesetzt werden.

22. Im § 116 lautet der Abs. 6:

"(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn sich diese Personen auf die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) vorbereiten. Die Berechtigung ist entsprechend zu befristen und darf nur in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden."

23. Im § 116 lautet der Abs. 7:

"(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung ^{und Weiterbildung} von Fahrschullehrern festgesetzt werden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann auch eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen ^{und zur Weiterbildung} Ausbildung/einrichten. In diesem Fall kann der Besuch dieser Ausbildungsstätte für Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden."

24. Im § 117 lautet der Abs. 2:

"(2) § 116 Abs. 7 gilt sinngemäß."

§ 122. Übungsfahrten

(1) Übungsfahrten zur unentgeltlichen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Ausbildung eines Bewerbers um eine Lenkerberechtigung dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 120 und 121 nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Lehrende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens drei Monaten erreichen wird, wenn er verkehrszuverlässig (§ 66) ist und wenn er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist. Eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten mit Kraftfahrzeugen der Gruppe A (§ 65) darf nicht erteilt werden.

25. Im § 122 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgender Text:

"Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

- a) das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens zwei Monaten erreichen wird,
- b) verkehrszuverlässig (§ 66) ist,
- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist und
- d) ein Mindestmaß an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule nachweist.

Durch Verordnung ist das in lit.d angeführte Mindestmaß an Ausbildung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. März 1988 in Kraft.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.